

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Festsetzung des Abstimmungstages für den Volksentscheid über einen Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen

Der Senat von Berlin
InnDS I A 14 – 0230/18 0705
Telefon 90223-2344

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –
des Senats von Berlin
über Festsetzung des Abstimmungstages für den Volksentscheid über einen Beschluss
zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der
Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat hat nach § 32 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes den Abstimmungstag für den Volksentscheid über einen Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen auf

Sonntag, den 26. September 2021

festgesetzt.

Nach Feststellung der Landesabstimmungsleiterin haben dem Volksbegehren über einen Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen bis zum Ende der viermonatigen Eintragsfrist am 25. Juni 2021 insgesamt 183.711 Personen durch gültige Eintragungen in die amtlichen Unterschriftslisten und -bögen zugestimmt. Damit ist das erforderliche Quorum von mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten (171.783 von 2.454.034 Wahlberechtigten) erfüllt und das Volksbegehren über einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin ist nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin zustande gekommen.

Das Gesamtergebnis des Volksbegehrens ist am 2. Juli 2021 von der Landesabstimmungsleiterin im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben worden. Das Abgeordnetenhaus hat das Begehren bislang nicht aufgegriffen. Nach Artikel 62 Absatz 4 der Verfassung von Berlin muss deswegen innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid darüber herbeigeführt werden, sofern nicht das Abgeordnetenhaus den Beschluss inhaltlich in

seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt. Die Frist kann auf bis zu acht Monaten verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt wird.

Der Senat ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 des Abstimmungsgesetzes verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens als Tag der Durchführung des Volksentscheids einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag festzusetzen und diesen Tag im Amtsblatt bekanntzugeben.

Der Abstimmungstag wurde auf den 26. September 2021 festgelegt. Der Volksentscheid findet damit zeitgleich mit den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen statt.

Privathaushalte, Wirtschaftsunternehmen und die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind von der Festsetzung des Abstimmungstages nicht betroffen.

Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Zusammenlegung der Abstimmung über den Volksentscheid mit den Wahlen 2021 ist mit deutlich geringerem Aufwand und insoweit auch mit geringeren Kosten verbunden.

Ein gesonderter Volksentscheid wäre mit Ausgaben im mittleren einstelligen Millionenbereich verbunden. Bei zeitgleicher Durchführung fallen dagegen nur Kosten von etwa 200.000 bis 300.000 Euro an.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 06.07.2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci

.....
Senatorin
für den Senator für Inneres
und Sport